

**27.10.2020**

**Informationsschreiben über die Corona-Einschränkungen auf dem Wochenmarkt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 19.10.2020 die dritte Pandemiestufe ausgerufen. Das bedeutet, dass strengere Maßnahmen bezüglich der Maskenpflicht gelten, und die Teilnehmeranzahl für private Veranstaltungen und Ansammlungen weiter begrenzt werden. Speziell für den Wochenmarkt sind folgende Änderungen zu beachten:

- Grundsätzlich besteht eine Maskenpflicht für Verkäufer auf dem Wochenmarkt. Es besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht, wenn ein mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen vorhanden ist. Ein gleichwertiger Schutz ist beispielsweise eine Trennscheibe zwischen dem Verkäufer und den Besuchern. Falls mehrere Personen an einem Stand bedienen gilt eine Maskenpflicht, da nicht sichergestellt ist, dass hier der Mindestabstand zwischen den Mitarbeitern durchgehend eingehalten werden kann. Um hier einen gleichwertigen Schutz zu gewährleisten müsste man ebenfalls Trennwände zwischen den Mitarbeitern aufstellen.
- Für Besucher gilt gemäß der Allgemeinverfügung der Gemeinde Dielheim eine generelle Maskenpflicht auf dem Wochenmarkt. Die Ausnahme nach § 3 Abs 2 CoronaVO gelten weiterhin. Die wichtigsten Ausnahmen der Maskenpflicht gelten für Kinder unter sechs Jahren und Personen welche glaubhaft machen können, dass sie aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Glaubhaftmachung hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein vergleichbares Dokument zu erfolgen. Es reicht nicht aus, nur zu behaupten, dass man die Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen kann. Das ärztliche Attest muss immer mitgeführt und vorgezeigt werden.
- Ein Gesichtsvisier entbindet nicht von der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bei Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt Dielheim gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ordnungsamt  
Dielheim